

überhaupt möglich war? Ich glaube, nicht! Wir finden, meine Herren! daß 22 Jahre später, als der siebenbürgische Landtag vom Jahre 1744 die Inarticularung jenes Gesetzes vornehmlich, der Art. III. des Jahres 1744 die Inarticularung jenes Gesetzes vornehmlich...

Durch jenen Staatsact der pragmatischen Sanction war die Reichs-einheit quoad mutuum defensionem hergestellt. Es war der Grundfals der Untertrennlichkeit, der Ausschließlichkeit der Monarchie ausgesprochen. Allein, wie der Herr Berichterstatter bereits bemerkt, die Verschiedenartigkeit der Gesetze in den verschiedenen Ländern der Monarchie, die verschiedenartigen constitutionellen Einrichtungen machten es Monarchie, die verschiedenartigen constitutionellen Einrichtungen machten es...

Als Abgeordneter der Stadt Hermannstadt, und auch als Comes der sächsischen Nation mußte ich mich zunächst fragen, wie wurden diese beiden Staatsgrundgesetze, deren Inarticularung wir heute vollziehen sollen, von Seite der sächsischen Nation, wie wurden sie von Seite der Bevölkerung des Sachsenlandes aufgenommen? Darüber liegt die Repräsentation der sächsischen Nationaluniversität vom 29. März 1862 vor.

In dieser Repräsentation erklärt sich die sächsische Nationaluniversität folgendermaßen: „Vor uns steht als leuchtendes Denkmal erbahender Regentengröße das k. Diplom vom 20. October 1860, und das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861, welche Allerhöchste Eure Majestät als die Verfassung des Reiches ihren Vätern mit der heiligen Verpflichtung zu verkünden geruht haben, diese Verfassung nicht nur selbst jammert Ihren Nachfolgern in der Regierung unverrücklich beizubehalten und halten, sondern auch mit aller k. Macht gegen jeden Angriff sie beschützen zu wollen.“

Meine Herren! diese Worte der sächsischen Nationaluniversität haben in den Herzen aller Bewohner des Sachsenlandes den lebhaftesten Nachklang gefunden. Allein die sächsische Nationaluniversität erkannte auch weiter die bringende Nothwendigkeit, diese Gesetze auch in unserem Vaterlande durchzuführen. Sie ging nämlich dabei von der Ansicht aus, daß mit den Ideen von einer Rechtscontinuität, mit dem Streben nach veralteten Institutionen und Einrichtungen dem Volke nicht gebietet und nicht geholfen sei. Das Volk kann nur insofern Sinn für eine Verfassung haben, in wie weit diese Verfassung ihm auch wirklich seine höchsten Güter garantiert, in wie weit sie seinem lebhaft empfundenen Bedürfnisse entspricht. Von dieser Ansicht geleitet, sprach sich die sächsische Nationaluniversität in der erwähnten Repräsentation folgendermaßen aus: „Die sächsische Nation wünscht eine möglichst baldige Versammlung des Landtages, damit durch dessen mitwirkende Thätigkeit und Beschlußfassung eine gesetzliche Ordnung der öffentlichen Angelegenheiten des Landes erzielt, und das Land in den unverkürzten Vollgenuss einer freien Verfassung gelangen möge, welche es den einzelnen Nationen möglich macht, für die Entfaltung ihrer Kräfte auf dem Gebiete des inneren Gemeinlebens einen festeren Boden, als die noch schwankende Gegenwart darbietet, und Zeit und Ruhe für die fruchtbarste Arbeit und fortschreitende Entwicklung zu gewinnen.“

Das Diplom vom 20. October 1860 begründet nicht nur für die gemeinsamen Reichsangelegenheiten eine gemeinsame Reichsvertretung, die durch das Gesetz vom 26. Februar 1861 auch wirklich geschaffen wurde, sondern es verleiht zugleich allen Ländern der ungarischen Krone, und unter diesen auch Siebenbürgen die Landesautonomie.

Ich sehe darin keine Beschränkung der früheren Constitution, vielmehr eine Erweiterung derselben. Zu diesem Landtage haben nicht nur privilegierte Stände, Klassen und Rassen ihre Vertreter entsendet, nein, meine Herren, das Volk hat die hier anwesenden Männer seines Vertrauens auf liberaler Grundlage gewählt.

Die wichtigsten Interessen unseres Vaterlandes sollen auf diesem Landtage vertreten sein und so fern sie nicht vertreten sind, ist es wahrlich nicht die Schuld der Regierung, nicht die Schuld Sr. Majestät des Kaisers, der den Landtag einberufen hat!

Was erwartet nun aber die Bevölkerung von diesem Landtage? Sollte sie es nicht mit vollem Rechte erwarten, daß der Landtag Siebenbürgen je eher je besser in die Lage setze, auf dem gemeinsamen Reichsrathe vertreten zu sein, und an den Beratungen der gemeinsamen Reichsangelegenheiten Theil zu nehmen? Wie wäre es wohl sonst möglich, dem Volke jene Erleichterungen zu verschaffen, die es so schwer vermisst? Wie wäre es wohl sonst möglich, den berechtigten Interessen unseres Vaterlandes jene Berücksichtigung zu verschaffen, die sie unter allen Umständen verdienen?

Wir können ja nur von der Vertretung Siebenbürgens in dem gemeinsamen Reichsrathe Förderung der materiellen und intellectuellen Interessen unseres Vaterlandes, eine Hebung der Landescultur, eine Belebung des Handels und der Industrie und eine Hebung der Communicationen mittel hoffen, wodurch unserem Vaterlande die Quellen des Nationalreichthums erschlossen werden sollen.

Ich bin überzeugt, daß von den hochverehrten Mitgliedern des Landtages wohl Niemand die große Verantwortung auf sich laden würde, den Moment auch nur durch Wochen hinauszuschieben, welcher für unser Vaterland ein so erspürter ist, um nämlich seine Wohlfahrt nach allen den Richtungen, die ich mir so eben anzudeuten erlaube, zu fördern.

Allein auch vom Standpunkte der Verhandlungen, wie sie auf dem jetzigen Landtage hier gepflogen wurden, handelt es sich heute, wie der hochverehrte Herr Vorsprecher ganz richtig bemerkte, nicht mehr um die Frage, ob wir zur Inarticularung dieser beiden Staatsgrundgesetze unsere Zustimmung geben, denn das hat der Landtag bereits beschlossen, und in Ausführung dieses Beschlusses hat der Ausschuss, dessen Mitglied ich auch zu sein die Ehre hatte, seinen Entwurf hier vorgelegt. Es handelt sich also heute nur um die Form, in welcher die Inarticularung vollzogen werden soll. Was nun die Form betrifft, so hat der Ausschuss auch in dieser Hinsicht dem historischen Rechte, so fern es als haltbar und anwendbar erscheint, Rechnung getragen, und hat sich in dieser Beziehung jene Inarticularung zum Muster genommen, welche die Stände des siebenbürgischen Landtages vom Jahre 1744 für die Inarticularung der pragmatischen Sanction wählten.

Ich entscheide mich daher mit voller Ueberzeugung für die Form der Inarticularung, wie sie der Entwurf des Ausschusses hier gegeben hat, und finde nur noch den innigsten Wunsch beizufügen, es wolle der hohe Landtag mit derselben Einigkeit, mit derselben freudigen Begeisterung wie

Inarticularung dieser Staatsgrundgesetze vollziehen, wie die siebenbürgischen Stände im Jahre 1722 die Zustimmung zur pragmatischen Sanction gegeben haben, und wie die Stände des Jahres 1744 die Inarticularung jenes ewig denkwürdigen Actes vollzogen haben. — (Bravo!)

Präsident: Herr Präsident! Hoher Landtag! In diesen Räumen ist vor wenigen Wochen in der allerunterthänigsten Adresse auf das allerhöchste Begünstigungsdreieck vom 15. Juni d. J. Sr. Majestät die Bereitwilligkeit kund gegeben worden, die beiden Diplome vom 20. October 1860 und vom 26. Februar 1861 in die Form eines Diätalvertrages einzuflechten. Nach dieser urkundlich festgestellten Thatsache kann darüber, meines Erachtens, nicht der geringste Zweifel mehr obwalten, ob der hohe Landtag dieser Angelegenheit der hohen Regierung ausgesprochenen Bereitwilligkeit nachkommen werde oder nicht? Es kann sich daher demalen nur um die Formfrage handeln, in welcher Beziehung ich den geehrten Herrn Vorrednern vollkommen beistimme.

Die lebhafteste Freude begrüßt ich die erwähnten von Sr. Majestät seinen Vätern ertheilten Freibriefe, die uns unsere frühere Verfassung und Landes-Autonomie gewährleisten, die auch unser theures Vaterland des Segens theilhaftig machen sollen, mit dem Gesamtreiche und seiner gemeinsamen Vertretung in eine innigere Verbindung zu treten und Theil zu nehmen an einer Verfassung, die einer jungen Pflanze gleich, zu den schönsten und segensreichsten Hoffnungen berechtigt, einer Pflanze, die großgezogen und ausgebildet, die Völker, welche sie mit constitutionellen Freiheiten beschenkt hat, — ich sage es mit der vollsten Zuversicht — glücklich machen wird.

An uns wird es liegen, meine Herren, diese Pflanze zu nähren und zu pflegen und dafür zu sorgen, daß sie in den siebenbürgischen Karpathen fräftige Wurzeln fassen und sich geistlich entwickele.

Woblan denn, meine Herren, beileben wir uns, treu dem früheren Beschlusse, diese auch uns angebotenen Freibriefe durch Einverleibung in unsere Gesetze und zwar in der uns vorliegenden Form dankbar entgegenzunehmen, dieselben unter Verhältnissen und Bedürfnissen anzupassen und dadurch nicht nur den Interessen unserer Sender, sondern auch den höchsten Wünschen des gesammten österreichischen Staates die gebührende Achtung zu tragen.

Die romanische Nation habe sich für diese Grundgesetze sowohl in der Karlsburger-Conferenz, als auch im National-Congresse vom 15. April 1863 einmütig mit einem wahrhaft patriotischen Enthusiasmus erklärt. — Redner ist mit dem Operate des Ausschusses zufrieden gestellt und wünscht, daß die Inarticularung der beiden Grundgesetze in die Gesetze des Großfürstenthums Siebenbürgen in der von dem Ausschusse beantragten Form geschehe.

Metropolit Szekeja Sultin: Wenn wir die Gesetze des Vaterlandes aufschlagen, so finden wir, daß Siebenbürgen früher weder im Innern noch von Außen sicher gestellt war. Dieß Verhältnis fand auch in der Zeitperiode der Nationalfürsten statt. Seitdem aber Siebenbürgen unter dem gerechten Scepter des österreichischen Kaiserhauses kam, und insbesondere seit der Thronbesteigung unseres jetzigen Regenten und Großfürsten wurde die Gemüther beruhigt.

Allerhöchste Sr. Majestät wolle durch das October-Diplom und die Februar-Verfassung allen Nationalitäten unseres Vaterlandes Gleichberechtigung widerfahren lassen und die unter dem österreichischen Scepter stehenden Provinzen und Länder in eine innige Verbindung bringen.

Durch die beiden Fundamentalgesetze ist somit das Wohl und die Beschickung unseres Landes und sämtlicher Völker der Monarchie garantiert. Die Reichsrathsbeschickung auch von Seite unseres Landes, erklärt Redner für ein großes Glück, da dasselbe bezüglich der Regulierung des Steuer- und Militärsystems und anderer Angelegenheiten ein großes Bedürfnis fühlte. Er erklärt sich daher mit der vom Ausschusse zur Inarticularung der beiden Grundgesetze beantragten Form für vollkommen einverstanden.

Regalitz Zimmermann: Herr Präsident! Da an der Tagesordnung bloß die Frage der einfachen Einregistrierung der Staatsgrundgesetze vom 20. October 1860 und 26. Februar 1861 in die Reihe der siebenbürgischen Landesgesetze sich befindet, so kann es nicht meine Absicht sein, auf jene Motive zurückzugehen, die den hohen Landtag bestimmt haben, sich für die Inarticularung dieser Gesetze auszusprechen, und diese seine Willensmeinung bereits in der Adresse an Allerhöchste Sr. Majestät kundzugeben. Ich habe auch in der Zwischenzeit, die zwischen der Adresse und dem heutigen Landtage liegt, mir über die Motive, die mich bestimmen haben, für die beiden Grundgesetze mich zu erklären, Rechenschaft gegeben und ich bin zu keinem andern Resultat gelangt, als zu dem: die Grundgesetze geben dem Reiche was des Reiches ist, und dem Lande was des Landes ist.

Am unter den letzten Gesichtspunkten nur eines hervorzuhoben — es steht die Thatsache fest, daß wir in Folge der Grundgesetze alle 3 Jahre einen Landtag haben werden. Man wird mir sagen: das haben wir auch bisher gehabt. Es ist wahr, der 10. Punkt des Leopoldinischen Diploms vom 4. December 1691 sagt: es solle alle Jahre ein Landtag gehalten werden, und demnach — man braucht nur die Geschichte von 1791 herwärts an das Tageslicht zu halten, so wird man sehen, ein Landtag war im Jahre 1792, ein Landtag war 1794—95, einer war 1809, einer 1810/11, einer 1822/23, einer 1827/28, einer 1841/42 und einer 1843/44. Nun das wären denn Landtage gewesen, die anstatt der jährlichen Landtage in der ganzen Periode gehalten worden sind. Warum sind so wenig Landtage gehalten worden? Warum ist das Wort nicht eingelöst worden? Weil es keinen Ort gab, wo man die siebenbürgische Hofkanzlei interpelliren konnte. Es ist eine offenkundige und bei allen, die Einsicht in diese Dinge und die Entwicklung derselben haben, bekannte Thatsache, daß, wenn es dem Hofkanzler nicht recht war, er die sächsischen Repräsentationen bei Seite legte und mit den Reimonstrationen des Suberniums auch nicht anders verfuhr. Künftig wird es einen Ort geben, wo man den Kanzler zur Rede stellen kann, und das ist der Reichsrath. (Bravo!)

Es genügt darauf hinzuweisen, daß trotz des feierlichen Gesetzes, trotz des beschworenen Diploms wir den Landtag nicht hatten, daß das Land deshalb in seiner Entwicklung zurückgeblieben ist. Künftig werden wir dafür, daß jährlich Landtage gehalten werden sollen, Garantien haben. Garantien werden jene Königreiche und Länder sein, die mit uns in dem allgemeinen Reichsrath sitzen und das ganze Reich zu vertreten haben werden. Die Grundgesetze acceptirt ich auch heute, wie ich es bereits in der Generaldebatte über die Adresse gethan habe, weil sie die Garantie für die bürgerliche und politische Freiheit gewähren, weil sie dem Reiche geben, was des Reiches ist und dem Lande geben, was des Landes ist. Was ist aber die Bürgschaft für ihren Fortbestand? so hört man reden. Ob es nicht mit ihnen gehen werde, wie mit der Pilsener Constitution vom 25. April 1848, welche die Schwäche des Ministeriums begraben ließ. Man hört reden, ob es mit ihnen nicht gehen würde, wie mit der Reichsverfassung vom 4. März 1849, zu deren Feier auch wir in Hermannstadt in das Gotteshaus eingeladen wurden und die

*) Die mit * bezeichnete Rede liefern wir nach.

doch mit einem Federstrich beseitigt wurde? Ich antworte mit voller Ueberzeugung: die Bürgschaft für den heiligen, unverletzlichen Fortbestand der Staatsgrundgesetze liegt mir in jener eisernen Nothwendigkeit, welche die trauige Erfahrung erzwingt, die man mit dem Absolutismus während der letzten 10, 12 Jahre gemacht hat. (Lebhaftes Bravo!)

Die Bürgschaft für den Fortbestand und die Vervollkommnung der Gesetze liegt mir in der gereiften Einsicht und dem politischen Bewußtsein der Völker und in dem Namensmuth der Männer, die im Reichsrath sitzen werden, welche das, was sie für wahr und recht erkennen, auch offen und ohne Scheu auszusprechen für ihre verantwortliche Pflicht halten werden. — Was nun die Form der vorgeschlagenen Inarticularung anbelangt, so entscheide ich mich mit voller Ueberzeugung für dieselbe; denn sie beschränkt sich darauf, den Act der Einregistrierung vorzunehmen und vermeidet deshalb in diesem Act irgend ein Präjudiz für die künftige Rechtsentwicklung aufzustellen. Nachdem der Landtag bei wiederholten Gelegenheiten motu proprio, aus freiem Willen, namentlich bei der Adresse an Sr. Majestät die Erklärung unterlegt hat, er wolle diese Gesetze inarticulariren, so bleibt mir nur übrig, an die Worte der Adresse zu erinnern:

„Wahrheit zu sprechen und das Versprechen zu halten ist für Fürsten, und Völker das höchste Gebot.“ Ich beantrage daher die Inarticularung in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Form. (Lebhaftes Bravo!)

Präsident Groß: Es haben alle Redner für das Gesetz gesprochen; Niemand sei weiter ausgesprochen. Er fordert die Versammlung auf, ihre Zustimmung zu dem Gesetze durch Applaus zu betätigen. Das ganze Haus erhebt sich!

Präsident Groß: Die Mitglieder des Siebenbürger Landtages nehmen das Inarticularungsgesetz einhellig an! (Hoch's! Ehren's! Se traisa's in der Versammlung.)

Kanniker: Und so erlaube ich mir denn, hoch's Haus, zu beantragen: Nach dem Vorgange unserer Väter im Jahre 1744, wo sie einen gleichen Act „cum unanimibus et concordibus votis, alacriter et fideliter“ vollzogen hatten, auch hier der Wahrheit der Thatsache die Ehre zu geben und in dies Gesetz, nachdem der Beschluß jetzt als ein einhelliger ausgesprochen worden ist, bei den Worten: „wird mit freudiger Zustimmung fest und unwiderrüchlich beschlossen“ einzufügen: „wird einhellig u. s. w. beschlossen.“ Das Haus nimmt auch diesen Antrag einhellig an. Worauf die Sitzung geschlossen wird.

Die einhellige, unter Hoch's der Versammlung im siebenbürgischen Landtage erfolgte Annahme des Inarticularungsgesetzes, begleitet die „Presse“ mit folgenden Worten: „Damit ist das Reichsgrundgesetz auch integrirter Bestandteil der siebenbürgischen Verfassung geworden, und die Union Siebenbürgens mit Ungarn, eine der gewichtigsten Voraussetzungen der magyarischen Politik, ist zerrümmert. Der zweite jetzt bevorstehende Schritt, die Vollziehung der Wahlen zum Reichsrathe durch den siebenbürgischen Landtag, wird bereits die practische Anerkennung der Unterordnung Siebenbürgens unter die Reichsverfassung sein, und die Wirkung davon zu Gunsten der Verfassung ist in doppelter Richtung eine vortheilhafte; einmal wird der Reichsrath als Reichsorgan durch den Zutritt der Abgeordneten wieder eines Landes gekräftigt, und sodann fehlt der magyarischen Politik nunmehr ein Glied, ohne welches sie selber nicht mehr eine enggeschlossene Kette ist. Das ist die ungleich größere Bedeutung der Dinge, die sich jetzt nach vielen Mühsalgriffen endlich in Hermannstadt zu vollziehen scheinen. Ob engerer, ob weiterer Reichsrath — das ist allgemach eine reine Formfrage geworden, aber Siebenbürgens Eintritt in den Reichsrath ist für diesen ein Zuwachs an Macht und eine Zerrümmung der oppositionellen Allianz der Länder der ungar. Krone.“

Die „Wiener Abendpost“ begleitet das k. Rescript an den siebenbürgischen Landtag, betreffend die Beschickung des Reichsrathes, mit folgender Auseinandersetzung: „Die Einladung, die an den siebenbürgischen Landtag behufs der Beschickung des Reichsrathes gerichtet wird, entspricht hauptsächlich dem Wunsch, die Vertreter jenes für Oesterreich so bedeutenden und werthvollen Landes jetzt schon zur Lösung des wichtigsten constitutionellen Reiches: der Prüfung und Feststellung des Reichsbudgets, sowie zur Berathung der gemeinsamen Angelegenheiten überhaubt heranzuziehen. Es versteht sich von selbst, daß die ersten tiefgreifenden, und für alle Zukunft das Geschick des Landes bestimmender Aufgaben, welche diesem Landtage zugewiesen wurden, nicht bei Seite gelegt werden dürfen. Er hat die Ordnung des Landes auf unverrückbar fester Grundlage zu regeln, ein definitives Wahlgesetz zu entwerfen, und die Art der Reichsrathsbeschickung festzustellen. Wir zählen zu jenen, welche die größtmögliche Beschleunigung dieser Arbeiten wünschen, weil wir in ihrer Vollendung ein neues Unterpfand der Befestigung unserer gesammtnationalen Verfassungseinrichtungen erblicken; sie sind bestimmt, ein Glied der großen Kette zu bilden, die wir immer fester gefügt sehen wollen. Es erscheint uns demnach als ein Gebot der Nothwendigkeit, daß dieser Landtag, der jetzt schon ausgezeichnete Proben des Verständnisses dessen, was sowohl dem Reiche und dem Lande frommt, geliefert hat, und dessen Beispiel früher oder später, mittelbar oder unmittelbar Eindruck machen dürfte auf Länder und Nationen, die sich bis jetzt wohl meist zu ihrem Nachtheile von dem gemeinsamen Verfassungsleben fern hielten, unter allen Umständen sein Bestes vollende. Die Einladung, bereits in der laufenden Session an den Reichsrath Theil zu nehmen, kann daher der Bestimmung und den Rechten des Landtages in keiner Weise präjudiciren, in keiner Weise Abbruch thun. Wenn die Regierung sich veranlaßt findet, auf den baldiger Eintritt dieser Theilnahme hinzuwirken, so folgt sie ihrem Bestreben, das verfassungsmäßige Leben des Gesamtstaates zur vollen Durchführung zu bringen und zu befestigen, zugleich glaubt sie einer Pflicht gegen Siebenbürgen nachzukommen, wenn sie der Vertretung des Großfürstenthums die Mittel bietet, an der Berathung des Budgets, und allem, was sonst das Reich betrifft, mitzuwirken, damit dem Act constitutionellem Grundsatze: Nil de nobis sine nobis im Interesse Siebenbürgens selbst sofort entsprochen werden könne.“

Oesterreich.

Hermannstadt, 4. October. Das auf diesen Tag fallende a. h. Namensfest Sr. Majestät des Kaisers wurde in den Kirchen aller Conserfionen und durch eine großartige Feldmesse auf der Bruckenthalischen Wiese auf das Feierliche begangen.

Hermannstadt, 4. Octbr. Sr. k. apostol. Majestät haben den durch Feuer zu Schaden gekommenen Inassen der Gemeinde Weßten eine Unterstützung von 1500 fl. 6. B. allergnädigst zu spenden geruht. Dieser Betrag ist bereits an die betreffenden Abgebrannten verteilt worden.

Hermannstadt, 5. October. Zum Schluß der heutigen Conserftrung findet dem Vernehmen nach heute Montag 3 Uhr Nachmittags im jungen Walde ein Dillig'scher Scheibenschießen statt, wobei 5 Musikbänder u. z. die des löblichen Graf Magyudeli Inf. Regiments, 16 Feld-Jäger-Bataillons, 3., 5. und 7. Uhlanen-Regiments, abwechselnd und vereint die neuesten Tonstücke vortragen werden.

Hermannstadt, 5. Octbr. Oestern Nachmittags brannte im J. G. Herrlichen Meierhofe, jenseits des Güns, gegenüber dem evangelischen Waisenhause, die Schuer und der Schoppen ab.

Repe

Kabender d. bisberige Me. diesen Pöten. Ob B. derer Prede. und Mädchen. bin der neu. diese beiden. Ob h. wird die zu. beiden Dien. Mittel, um. uig ihrer G. fluge des bet. pfen haben. liegt — ihre. Viel l. und der G. unverantwort. jener Stim. Presbyteriu. schwägen der. doch über d. ausprechen. Freunde ein. worden. Joga. delsmann. der Auffor. teger Gesch. falsch seien; habe? und d. seinem Sch. gung des G. Hr. S. dem Gerichts. zwischen ein. jogleich f. Wenn. Ziegler beige. Affessor Bla. Soziet. gehen und d. gelungen, da. jenen Gerich. 496 Stück. Zwanziger, d. als Pflanzen. terial abgefü. Die M. blic nur an. Außer. Michael Kre. beim Großf. verhandlung. Ziegler arbeit. Wie n. die ungarische. Wien bilden, haben. Hauses und. lassen, jedoch. Zu n. d. besuchte heut. stehstäte an. cert des Un. flingendem S. Pra g. danke: ungel. nach Ungarn. Trief. Constantius. digungen e. gelegenheit e. zehrungsstene. erhöht. Vene. häufiger; so. ihr Palais g. ten, erplo. dua vorigen. Der eine der.

Verkehr

Von i. wird hierm. die Einbehu. des Weines. ser Stühle. vom 12. M. der III. Tar. nämlich von. 1864 und r. rung für di. der öffentlic. Den. vorläufige. 1. 1863, be. Broos vorge. diesem Tag. weiters zu m. kann zu mo.

Rep8, 28. September. Am 20. v. Mts. hat in der Gemeinde...

Im Zwecke der leicheren Subsistenz des Predigers hat das...

Ob hiedurch dem Wesen der Schule nicht Abbruch geschehen...

Viel böses Blut soll es bei einigen Mitgliedern des Presbyteriums...

Fogaras, am 29. Sept. Am 25. d. M. kam zum hiesigen Handelsmann...

Wenn Schul mit großer Umsicht zur Habhaftwerdung der Wittwe...

Sogleich begaben sich diese nach Großschän, und dem energischen...

Wien, 25. September. Ihre Majestät die Kaiserin hat heute für...

Wien, 1. October. Bei Herren, welche die mexicanische Deputation...

Junnsbruck, 30. September. Sr. l. Hoheit Erzherzog Carl Ludwig...

Venedig, 27. September. Seit einiger Zeit sind Attentate wieder...

glücklicherweise an einem fähleren Cigaren-Gut, welches der Angefallene...

Deutschland

Berlin, 30. September. Im heutigen „Staatsanzeiger“ gibt der...

Das Wohl des Vaterlandes fordert gebieterisch, daß solchen mit der...

Zweifel an der Zuverlässigkeit der Beamten entstehen, wenn Beamte...

Wenn der König bestimme den verfassungsmäßigen Weg vorzeichnet...

Es handle sich gegenwärtig um Fragen von zu tiefer Bedeutung...

Frankfurt, 30. September. Protestantenversammlung. (Gegen 150 Anwesende.)...

1. Den Ausbau deutscher evangelischer Kirchen auf Grundlage des...

2. Die Wahrung der Rechte, Ehre, Freiheit und Selbstständigkeit...

3. Die Förderung christlicher Duldung. 4. Die Anregung und Förderung...

Frankfurt, 1. October. In der heutigen Bundesversammlung wurde...

Köln, 30. September. Die heutige „Kölnische Zeitung“ enthält...

Großbritannien.

London, 28. September. Bei einem in Blairgowrie (Schottland)...

Dänemark.

Kopenhagen, 29. September. Die dem Reichsrathe vorgelegten...

beiden Things ist mit den Bestimmungen des Grundgesetzes übereinstimmend...

Beifuss der Anwendung der Grundgesetze auf Angelegenheiten, wofür...

Der Marineminister beantragt zwei Extracredite für neue Panzerbatterien...

Kopenhagen, 30. September. Der Kriegsminister legte dem Reichsrathe...

Ferner heißt es darin: Augenscheinlich kann der König nicht für Holstein...

Rußland.

Warschau, 30. Sept. Heute Früh wurden auf fünf öffentlichen...

Die Ernennung Mieroslawski's zum General-Organisator der polnischen...

Aus dem Telegraphen-Bureau:

München, 1. October. Der Beginn der Vorkonferenz ist zu Anfang...

Concert Willmers.

Das morgen Dienstag, im hiesigen Theater stattfindende Concert des...

Table with columns: Effecten- und Wechsel-Course, an der k. k. öffentlichen Börse in Wien, am 3. October 1863.

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Requisitionen

Verzehrssteuer-Pachtversteigerung

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Broos wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht...

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird am 15. October 1863, bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction...

2. Der Anrufpreis ist bezüglich der Verzehrssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages...

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung...

4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Anrufpreises...

5. Es werden auch schriftliche Anbote von den Pachtzulässigen angenommen. Derlei Anbote, welche...

stimmungen der gegenwärtigen Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerte müssen zur Vermeidung willkürlicher Abweichungen von den Pachtbedingungen...

„Ich, Unterzeichneter, biete für den Bezug der Verzehrssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages...

Datum Unterschrift, Character und Wohnung des Offerenten.

Diese schriftlichen Offerte sind vor der Licitation bei dem Versteher der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Broos bis zum 14. October 1863, Abends 5 Uhr, versiegelt zu überreichen, und werden, wenn Niemand mehr mündlich licitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt.

Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerte, wobei die Offerten zugehen sein können, beginnt, werden keine nachträglichen schriftlichen oder mündlichen Angebote mehr angenommen. Schriftliche Offerte werden schon mit Beginn der Stunde der mündlichen Versteigerung nicht mehr zugelassen.

Lauter der mündliche und der schriftliche Anbot auf den gleichen Betrag, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben, bei gleichen schriftlichen Angeboten entscheidet die Verlosung, welche sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Licitations-Commission vorgenommen werden wird.

6. Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern licitirt, muß sich mit einer gerichtlichen legalisirten speciellen Vollmacht bei der Licitations-Commission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.

7. Wenn Mehrere in Gesellschaft licitiren, so haften sie zur ungetheilten Hand, d. h. Alle für Einen und Einer für Alle für die Erfüllung der übernommenen Contracts-Verbindlichkeiten.

8. Die Versteigerung geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung; und es ist der Licitationsact für den Bestbieter durch seinen Anbot, für die k. k. Finanzverwaltung aber von der Zustellung der Genehmigung verbindlich.

9. Der Ersteher wird mit Beginn der Pachtperiode durch die k. k. Finanzbehörde in das Pachtgeschäft eingesezt. Derselbe hat zur Sicherstellung seines Pachtbetrags längstens binnen acht Tagen nach der geschehenen Zustellung der Genehmigung der Pachtversteigerung den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtbetrags als Caution in Baarem oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Kurswerthe oder in Staatsanlehenslofen von den Jahren 1839 und 1854, die ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden, oder in einer von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction annehmbar befundenen Pragmatical-Hypothek zu erlegen, beziehungsweise das Badium bis auf diesen Betrag zu ergänzen.

10. Den Pachtbillsing hat der Pächter in gleichen monatlichen Raten nachzuzahlen, am letzten Tage eines jeden Monats und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Kasse abzuführen. Die übrigen Pachtbedingungen können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Broos, so wie bei dem k. k. Finanzwach-Commissariate daselbst in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und solche werden auch bei der Licitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Broos, am 30. September 1863.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

3. 9517. 1863.

3-3

Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Vistritz wird hiermit zur allgemeinen Kenntniss gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom Verbrauche des Weines und Mostes in der Stadt Déés, auf Grund des Tarifes für die Orte der III. Tarifs-klasse auf die Dauer eines Jahres, nämlich vom 1. November 1863 bis Ende December 1864, im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird am 13. October 1863, in der Amtskanzlei des Finanzwach-Commissariates Déés 10 Uhr Vormittags vorgenommen, und wenn die Verhandlung an diesem Tage nicht beendet werden sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

2. Der Anrufpreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben vom Verbrauche des Weines und Mostes mit dem Jahresbetrage von 1184 fl., sohin in dem Gesamtbetrage von Eintausend einhundert achtzigvier Gulden österreichischer Währung bestimmt.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu

berlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind hievon diejenigen ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die blos aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Minderjährige Personen, dann contraktbrüchige Gefällspächter werden zu der Licitation nicht zugelassen, eben so auch diejenigen, welche wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertragung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft oder aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgelassen wurden, und zwar die letzteren durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre.

4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Anrufpreises gleichkommenen Betrag von 118 Gulden 40 Kreuzern österr. Währung in Baarem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Realhypothek als Badium der Licitations-Commission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendigter Licitation wird blos der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

5. Es werden auch schriftliche Angebote von Pachtlustigen angenommen. Derselbe Anbote, (welche demal dem Stempel von 50 Kreuzern für den Vogen unterliegen), müssen jedoch mit dem Badium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag sowohl in Ziffern, als auch mit Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Ankündigung und den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerte müssen zur Vermeidung willkürlicher Abweichungen von den Pachtbedingungen verpaßt sein, wie folgt:

„Ich, Unterzeichneter, biete für den Bezug der Verzehrungssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben von“ — (hier ist das Pachtobjekt genau nach dieser Licitations-Ankündigung zu bezeichnen) — „auf die Zeit von“ — „bis“ 18 den Pachtbillsing von „fl.“ Kreuzer österreichischer Währung „mit der Erklärung an, daß mir die Licitations- und Pachtbedingungen, denen ich mich unbedingt unterziehe, genau bekannt sind, und ich für den vorliegenden Anbot mit den beiliegenden zehnprocentigen Badium von“ Währung hafter.

Datum Unterschrift, Charakter und Wohnung des Offerten.

Diese schriftlichen Offerte sind vor der Licitation bei dem Versteher der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Vistritz bis zum 11. October 1863, oder bis zum Beginne der Licitation der Licitations-Commission versiegelt zu überreichen, und werden, wenn Niemand mehr mündlich licitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt.

Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerte, wobei die Offerten zugehen sein können, beginnt, werden keine nachträglichen schriftlichen oder mündlichen Angebote mehr angenommen. Schriftliche Offerte werden schon mit Beginn der Stunde der mündlichen Versteigerung nicht mehr zugelassen.

Lauter der mündliche und der schriftliche Anbot auf den gleichen Betrag, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben, bei gleichen schriftlichen Angeboten entscheidet die Verlosung, welche sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Licitations-Commission vorgenommen werden wird.

6. Wer nicht für sich sondern im Namen eines Andern licitirt, muß sich mit einer gerichtlichen legalisirten speciellen Vollmacht bei der Licitations-Commission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.

7. Wenn Mehrere in Gesellschaft licitiren, so haften sie zur ungetheilten Hand, d. h. Alle für Einen und Einer für Alle für die Erfüllung der übernommenen Contracts-Verbindlichkeiten.

8. Die Versteigerung geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung; und es ist der Licitationsact für den Bestbieter durch seinen Anbot für die k. k. Finanzverwaltung aber von der Zustellung der Genehmigung verbindlich.

9. Der Ersteher wird mit Beginn der Pachtperiode durch die k. k. Finanzbehörde in das Pachtgeschäft eingesezt. Derselbe hat zur Sicherstellung seines Pachtbetrags längstens binnen acht Tagen nach der

geschehenen Zustellung der Genehmigung der Pachtversteigerung den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtbetrags als Caution in Baarem oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Kurswerthe oder in Staatsanlehenslofen von den Jahren 1839 und 1854, die ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden, oder in einer von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction annehmbar befundenen Pragmatical-Hypothek zu erlegen, beziehungsweise das Badium bis auf diesen Betrag zu ergänzen.

10. Den Pachtbillsing hat der Pächter in gleichen monatlichen Raten nachzuzahlen, am letzten Tage eines jeden Monats und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Kasse abzuführen.

Die übrigen Pachtbedingungen können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Vistritz, so wie bei dem k. k. Finanzwach-Commissariate in Déés in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und solche werden auch bei der Licitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Vistritz, am 20. September 1863.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

3. 775 Sub. 1863.

1-3

Edict.

Mit Bezug auf das hiergerichtliche Edict vom 31. Juli 1863, 3. 583, wird hiemit allgemein verlautbart, daß die Feilbietung des darin genannten Hauses des Kirra Talarzy aus Broos, nicht am 5. October und 9. November 1863, sondern am 30. November 1863 als erster und am 31. December 1863, Vormittags 10 Uhr, als zweiter Termin unter den bereits verlaublichen Bedingungen stattfinden werde.

Broos, am 2. October 1863.

Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat.

3. 3756 Civ. 1863.

1-3

Edict.

Mit Bezug auf die Kundmachung vom 10. Juli 1862, 3. 2707, wird allgemein bekannt gegeben, daß das Haus des Samuel Nössner unter dem Johannistreg Nr. 1039, wegen der Beschuldigung des David Taub von 150 fl. d. W. c. s. c. am 20. October 1. 3., Vormittags 9 Uhr, wenn es um den Schätzungswert nicht verkauft werden kann, dem Meistbietenden auch unter der Schätzung zugeschlagen werde. (§. 522 C.-P.-O.)

Hermannstadt, am 24. September 1863.

Der Magistrat als Gericht.

3. 2269 Civ. 1863.

1-3

Edict.

Von dem Stuhlsgericht zu Leschtirch wird hiemit bekannt gemacht, es sei über Einreichten des Josef Schmid aus Meschen, d. praes. 28. August 1863, 3. 2269 Civ., in die exekutive Feilbietung des dem Juan Niamz aus Bägendorf gehörigen auf Auzer Hattert gelegenen Weises, als: Eine Wiese im wüsten Hirtla, sub E. Nr. 14951 zu 440 □ Klafter 2. Klasse, eine Wiese im wüsten Hirtla, sub E. Nr. 15214 zu 980 □ Klafter 3. Klasse genehmigt worden. Zur Vermeidung dieser Feilbietung werden 23. November 1863, beidesmal Vormittags 9 Uhr, in Alzen beim Ortsvorstand angeordnet und zu derselben Kauflustige mit dem Begehren vorgeladen, daß die feilbietenden Weisen erst bei der 2. Tagfahrt unter dem Schätzungswert werden hintanzugehen werden, und daß es ihnen freistehe die Licitationsbedingungen während den gewöhnlichen Amtsstunden im hiergerichtlichen Expedite einzusehen oder in Abschrift zu nehmen. Endlich werden alle diejenigen welche auf das feilbietende Gut ein Hypothekrecht erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verlaufe des Gutes so gewiß hiergerichts anzumelden, widrigenfalls sie sich es selbst zuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillingvertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, soweit der Kaufschilling erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Leschtirch, den 31. August 1863.

Das Stuhls-Gericht.

3. 3656 Civ. 1863.

3-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat als Gericht Hermannstadt wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Herrn Bernhard Kollmann, vertreten durch Herrn Advokat Dr. Zekeli, in der Rechtsache wider Herrn David Taub aus Hermannstadt, zur Herbeiführung der Forberung von 1000 fl. d. W. c. s. c. in die exekutive Feilbietung der dem David Taub gehörigen, bereits gerichtlich gepfändeten und geschätzten Fahrnisse, als: politirte Einrichtungstücke aller Art, sonstiger Hausrath, goldene Uhren, Ringe und Nadeln, Bruchsilber zc. zc. gewilliget, der erste Termin hiezu auf den 9. October, der zweite auf den 23. October 1863, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Wohnung des Exeruten festgesetzt worden.

Hievon werden Kauflustige mit dem in Kenntniss gesetzt, daß bei dem zweiten Feilbietungstermine die Fahrnisse nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswert veräußert werden, daß es ihnen freistehe von dem Schätzungsprotokolle in der hieramtlichen Kanzlei Einsicht und Abschriften zu nehmen, und daß der Kaufschilling sogleich nach der Ertheilung baar zu erlegen sei. Hermannstadt, am 24. September 1863.

Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat als Gericht.

3. 8482/II. 1863.

2-3

Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung.

Die Einhebung der Verzehrungssteuer vom Verbrauche des Weines und Mostes, dann des Fleisches in der Zeit vom 1. November 1863 bis Ende December 1864, in den nächststehenden Ortstheilen des Elisabethstädter Steuerbezirks, wird im Wege der öffentlichen Versteigerung am 14. October 1. 3., bei dem k. k. Finanzwach-Commissariate in Schäßburg verpachtet werden.

Hievon wurde als Anrufpreis bei Groß-Kastlen 140 fl. für Wein, 75 fl. für Fleisch, Klein-Kastlen 65 " " " 18 " " " Klein-Altsch 30 " " " 16 " " " Koble 132 " " " 53 " " " Maltorf 38 " " " 21 " " " Hefendorf 41 " " " 5 " " " Hefendorf 18 " " " 10 " " " Zenderich 120 " " " 40 " " " Zudmantel 67 " " " 15 " " "

an Verzehrungssteuer sowohl als den dormaligen außerordentlichen Zuschlag auf die ganze obige Zeitperiode festgesetzt und es wird jedem Pächter freistehe, eine oder mehrere der genannten Gemeinben zugleich in Pacht zu nehmen.

Schriftliche Offerte werden bis 13. October 1. 3., beim Vorstande dieser Finanz-Bezirks-Direction angenommen, die nähern Contractsbedingungen können sogleich beim k. k. Finanzwach-Commissariate in Schäßburg als bei der Finanz-Bezirks-Direction in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Hermannstadt, den 1. October 1863.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Nro. 3388/Pol. 1863.

2-3

Licitations-Kundmachung.

Am 16. October d. 3., Vormittags 9 Uhr, wird in dem ehemals Paul Goos'schen Hause zu Schäßburg die erneuerte Licitations-Verhandlung über die Verpachtung des der Stadtgemeinde Schäßburg auf ihrer Gemartung gehörigen Wein- und Branntwein-Schantzgefäßes, u. zw.

- 1. des Weinschantzgefäßes mit dem Anrufpreise von 4456 fl.;
2. des Branntweinschantzgefäßes mit dem Anrufpreise von 3200 fl. d. W., auf die Zeit vom 1. November 1863 bis 31. October 1864 stattfinden.

Das vor dem Beginne der Licitation von den Bietern zu erlegende Badium beträgt 10 Procent des Anrufpreises und werden Pachtlustige zu dieser Verhandlung mit dem Bemerken eingeladen, daß etwaige schriftliche Offerte nach Vorrichtung der h. hiebn. Sub.-Verordnung vom 28. Januar 1863, 3. 2202, zu versassen sind, außer dem Badium auch den Nachweis über die erforderliche Caution enthalten müssen, und daß die Licitationsbedingungen während den gewöhnlichen Amtsstunden in der Magistratskanzlei eingesehen werden können.

Schäßburg, am 30. September 1863.

Der Stadt- und Stuhls-Magistrat.

Nichtamtlicher Theil.

Local-Anzeiger.

Heute Montag, den 5. October 1863, unter der Direction des Ed. Hava.

Zum ersten Male:

Ein Abenteuerer Friedrich Schiller's.

Dramatische Anekdote in 1 Akt, von S. Schlegelinger.

Hierauf:

Zum ersten Male:

Eine Kofette.

Lustspiel in 1 Akt, von Eduard Bloch.

Zum Schluß:

Der Mord in der Kohlmeßergasse.

Schwank in 1 Akt, von A. Berger.

Mittwoch, den 7. October 1863:

Zum ersten Male:

Der Gesandtschafts-Attaché.

Lustspiel in 3 Akten, von Henry Weilsac.

Fremden-Liste.

Angelommen am 4. October 1863:

Römischer Kaiser:

Moriz Fuchs, Kaufmann, von Ziegen. Emanuel Hirtl, Handelsmann, von M. Porto.

Mediascher Hof:

Friedrich v. Wiedersfeld, Bürgermeister, Michael Mainz, Thierarzt, von Mediasch. Andreas v. Fopp, Comitatsgerichts-Kanzlist, von Maros-Ludos. Franz Vojta, Communalarzt, von Bogatsch. George Nicsca, Handelsmann, von Agitsch. A. Weber, Kaufmann, von Kremsd. Johann Schuller, Ortsvorstand, D. Josephi, Gemeinde-Notar, von Schwarzh.

Ginfehrhaus (Fleischergasse) Nr. 18:

Joan Kenger, Gymnasiallehrer, von Ungos.

Der berühmte Archibasal-Spiritus aus den kräftigsten Heilpflanzen gewonnen und zusammengesetzt, zur Stärkung der Nerven, Muskeln und Kräftigung des Körpers zc. NB. Jeder Flasche ist der Name Archibasal-Spiritus eingedruckt und mit dem Siegel des Erzeugers verschlossen, welches den Käufer vor Fälschungen schützen soll. Eine Flasche 4 fl. d. W.

Stoughton's Magenelixir, genannt Menschenfreund, zur Stärkung des Magens, zur Beförderung und Wiederherstellung der Verdauung und des Appetits zc. Eine Flasche 50 kr. d. W.

Potsdamer Balsam (Parfüme aromatische balsamique). Gegen Zahnschmerz, Rheumatismus, Gicht, Nervenschwäche, Frostschäden, Augenschwäche, Waden-Muskelschwäche zc. Eine Flasche 1 fl. d. W.

Das Haupt- und Vertriebs-Depot dieser Artikel für die österreichischen Staaten befindet sich in Prag in der Apotheke des Hof-Raths Dr. C. 1022, wohnen sich jene Herren, die ein Depot wünschen, wenden wollen.

Filial-Depot bei Herrn J. Franz Zöhler 6-12 in Hermannstadt.

Anzeige.

Im Hause 1110 Johannistreg, sind zwei Darterie zu vermieten, auf Verlangen können sie auch vereinigt werden.

Erste Sigung... des Sonntags... 5 fl., das Bier... 50 fr., den... Mit Posten... halbjährig 7... vierteljährig 3... oft. 23

Redakt... Heinrich

Nro.

der „Her

Aufgege... Angelan

Mont... haufe ein... betrefss de... schaft, wo... naben Bez... Finanzvor... jahre, zur... der Finanz... drückt wir... rathung... der hiebn... minister b... mehrere B... führung n... ordnung n... Mühlfeld... dung des... rathswahl... ten Tages

Das Be... genwärtig war... gestellt.

Präsident... Landtagscomm

22. 2. C... Bekannt

a. h. f. Einbe... tag Gegensta... über die Zusa... Mit a.

Apostolische... lungen über d... a. h. Sr. M... nung als Gru...

nach Zuer Gu... über die Zusa... mimmungen be...

dem zu wollen... den derzeitigen... lage der Beih... Hermann

Hermaun

A...

Gobwohl

S...

S...

S...

S...

S...

S...

S...

S...

S...

S...

S...

S...

S...